

Liestal, 31. Januar 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/515
Postulat	von Christine Frey
Titel:	Vereinfachter Zugang zur Stromgrundversorgung für Unternehmen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Wechselt ein Kunde mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100 MWh in den freien Markt, ist der lokale Verteilnetzbetreiber von seiner Lieferpflicht nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) endgültig befreit (siehe Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71; Grundsatz «einmal frei, immer frei»).

Eine Rückkehr des Kunden in die Grundversorgung ist unter geltendem Recht nicht möglich. Mit der bundesrechtlichen Teilliberalisierung des Strommarkts zwecks Aufhebung der früheren Versorgungsmonopole im 2008 wurde auch die Rolle der Kantone bei der Stromversorgung neu definiert. Seither werden die Stromversorgung und insbesondere die Strompreiskomponenten in der Grundversorgung – mit Ausnahme der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen – bundesrechtlich geregelt und von der ECom überwacht.

Die Postulantin weist in ihrem Vorstoss richtigerweise darauf hin, dass der durch Unsicherheiten bei der Gaslieferung und durch eingeschränkte Elektrizitätsproduktion in französischen KKW verursachte starke Anstieg der Strompreise insbesondere bei Unternehmen, die ihren Strom auf dem freien Markt beschaffen, derzeit zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eben diese Unternehmen, die ihren Strom auf dem freien Markt beschafft haben, in den letzten 10 Jahren von sehr tiefen Strompreisen profitieren konnten; dies, im Unterschied zu Unternehmen, die während dieser Zeit in der Grundversorgung verblieben sind.

Könnten Unternehmen zurück in die Grundversorgung wechseln, hätte dies zur Folge, dass der betreffende Netzbetreiber die zusätzlich benötigte Strommenge am Strommarkt beschaffen müsste und der Grundversorgungstarif in seinem Netzgebiet dadurch massiv ansteigen könnte (siehe Abbildung zur sogenannten «Durchschnittspreismethode» unten). Der Wechsel von Unternehmen in die Grundversorgung ginge also zu Lasten der kleinen Stromkonsumenten, die den Stromanbieter bisher nicht frei wählen können.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Stromversorgung – wie eingangs erwähnt – im Bundesrecht geregelt ist und der Kanton in der vorliegenden Frage keine Rechtsetzungskompetenz hat. Im Bundesparlament ist diesbezüglich die Motion 22.4104 «Wechsel in die Grundversorgung ermöglichen» hängig, welche das Anliegen der Postulantin auf Bundesebene zum Thema macht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Postulat 2022/252 abzulehnen.

Produzenten müssen Gestehungskosten anteilig an Endkunden weitergeben; Portfolio-Anteile zentral für Tarife

Illustration der Durchschnittspreismethodik (DPM) der EICOM

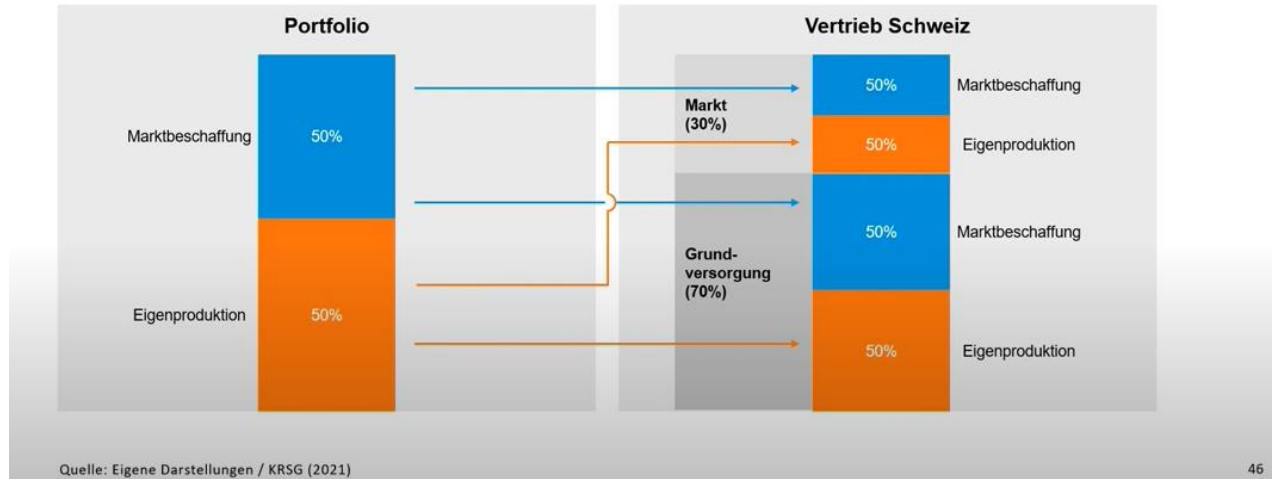


Bild: EVU Partner, Webinar: Energiemarkt im Ausnahmezustand – Videoaufnahme, 14. September 2022.